

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-601.687/0022-V/2/2005

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

IHR ZEICHEN • BMBWK-12.660/0027-III/2/2005

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005);
Begutachtung

Zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
 - der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979 und
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Titel:

Das Wort „Paket“ wird zwar jargonmäßig häufig für Maßnahmenbündel auch legislativer Art verwendet, eignet sich jedoch nur wenig als Teil der amtlichen Bezeichnung eines Aktes der Organe der Bundesgesetzgebung. Es wird daher angeregt, von dieser Bezeichnungsweise wieder Abstand zu nehmen und Wortbildungen wie „-Änderungsgesetz“ oder „-Reformgesetz“ den Vorzug zu geben.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 8a Abs. 1):

In § 8a Abs. 1 lit. f sollte am Ende nicht ein Beistrich, sondern besser das Wort „und“ gesetzt werden. Die Novellierungsanordnung wäre dementsprechend zu adaptieren, das Wort „und“ außerdem nicht kursiv zu schreiben (Formatvorlage 992).

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 4):

Die Wendung „In höchstens einjährigen Sprachförderkursen (§ 14a) hat die Volksschule in der Vorschulstufe und in der Grundschule die Aufgabe,“ sollte zu „In Sprachförderkursen (§ 14a) hat die Volksschule die Aufgabe,“ verkürzt werden, da sich die damit wegfallenden Inhalte aus dem verwiesenen § 14a ergeben.

Die Wendung „befähigen, [...] folgen zu können“ ist, da Befähigung ein Können notwendig impliziert, pleonastisch und sollte daher zu „befähigen, [...] zu folgen“ verkürzt werden.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 5):

§ 10 Abs. 1 (idFd Schulrechtspaketes 2005) sieht nicht, wie von der Entwurfsbestimmung angenommen, Pflichtgegenstände, sondern verbindliche Übungen und sieht als solche ua. „Sprache und Sprechen“ sowie „Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ vor; § 10 Abs. 2 lit. a (idFd Schulrechtspaketes 2005) führt als Pflichtgegenstände ua. Lesen, Schreiben und Deutsch an. Die (arg. „... finden Anwendung“) als Verweisung formulierte Bestimmung bezieht sich somit auf nicht existierende Pflichtgegenstände, ihr Bedeutungsgehalt bleibt unklar.

Der Ausdruck „bzw.“ sollte vermieden werden (LRL 26).

Zu Z 5 (§ 14a):

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hätte zu entfallen.

Zu Z 11 (§ 39 Abs. 1):

Die Wortfolge „eine lebende Fremdsprache,“ wäre nicht kursiv zu schreiben (Formatvorlage 992).

Die Anführung von „Latein (jedenfalls im Gymnasium)“ als vorzusehender Pflichtgegenstand deutet an, dass allenfalls im Lehrplan anderer Formen (als der des Gymnasiums) der allgemeinbildenden höheren Schulen Latein nicht als Pflichtgegenstand vorgesehen werden muss. Zwischen „als Pflichtgegenstand vorzusehen“ und „jedenfalls als Pflichtgegenstand vorzusehen“ ist mangels weiterer Anhaltspunkte aber kein normativ bedeutsamer Unterschied zu erkennen, sodass die Bestimmung insofern überarbeitet werden sollte.

Die Aufzählung „Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung,“ wird beim unbefangenen Leser Verwunderung hervorrufen, da anders als nach der geltenden Fassung nicht zum Ausdruck kommt, dass der Gegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ nicht neben dem Gegenstand „Geschichte und Sozialkunde“, sondern als dessen Fortsetzung zu unterrichten ist. Solche Verwunderung sollte aus legistischer Sicht vermieden werden.

Der zweite Satz sollte gedanklich klarer mit dem ersten verbunden werden: „In den Lehrplänen [...] sind weitere ...“.

Bei „Lehrplänen aller Formen der Oberstufe sind in der 6. bis 8. Klasse ...“ ist an die Lehrplänen aller Formen der *allgemein bildenden höheren Schulen* zu denken, was auch Eingang in den Text finden sollte. Die Worte „der Oberstufe“ können wohl entfallen.

Zu Z 17 (§ 119 Abs. 8b):

Statt „Die §§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5“ müsste es „Die §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 5“ oder (besser) „§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5“ heißen, statt „finden Anwendung“ sollte es „sind anzuwenden“ heißen“ (LRL 28).

Zu Z 18 (§ 131 Abs. 18):

Außer Kraft treten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (entgegen dem Wortlaut der Einleitung) nicht *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005*, sondern in der *zuvor geltenden*.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2a, § 13 Abs. 3) und 7 (§ 5 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2):

Da die mehrfache Verwendung der (jeweils identen) Wendung „Bundesminister ...“ durch das Wort „jeweils“ zum Ausdruck gebracht wird, muss es in der Novellierungsanordnung statt „*werden die Wendungen*“ richtigerweise „wird die Wendung“ lauten.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 3):

Statt „entfällt die Wendung ‚für Schüler ...stattfindet‘ “ muss es in der Novellierungsanordnung korrekterweise „entfällt die Wendung ‚ für Schüler ... stattfindet‘ “ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):Zu Z 2 (§ 15):

Auf die „Dauer des Vorliegens von Verhinderungsgründen“ (Abs. 1) kann das Unterscheidungsmerkmal der unumgänglichen *Notwendigkeit* nur selten angewendet werden, vielmehr sollte es auf die Dauer der Befreiung vom Schulbesuch bezogen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 lit. c):

Nach dem Begriff „Schulart“ wäre das Wort „besitzt“ einzufügen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Der Beginn des neuen Textes ist mit einem Anführungszeichen gekennzeichnet, dem irrtümlich die Formatvorlage 991 (mit dem Schriftschnitt „fett“) zugewiesen ist.

Im zweiten Satz muss es statt „festlegen“ richtigerweise „festzulegen“ lauten.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1):

Da das SchOG nach der vorgesehenen Novellierung seines § 39 Abs. 1 nicht mehr „Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände“, sondern „alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände“ vorsieht, wäre „Wahlpflichtgegenstände“ statt „alternative Pflichtgegenstände“ vorzuziehen.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1):

Angesichts der vorgeschlagenen Novellierung stellt sich die Frage, ob ein Unterschied zwischen der (bereits in der geltenden Fassung enthaltenen) Wendung „innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse“ und der (im Begutachtungsentwurf zusätzlich vorgesehenen) Wendung „innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres“ besteht. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 6a):

Der Ausdruck „bzw.“ sollte vermieden werden (LRL 26).

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 1):

Nach der Wendung „in einem“ müsste wohl korrekterweise (auch bereits in der geltenden Fassung) der Begriff „Pflichtgegenstand“ stehen.

Zu Z 18 (§ 26a):

In der Überschrift sollte anstelle der Wendung „an den ‚Nahtstellen‘“ die aussagekräftigere Wendung „von Schulstufen“ verwendet werden.

Zu Z 19 (§ 27):

Angesichts des ersatzlosen Entfalls des Abs. 2 sollte eine entsprechende Umnummerierung des verbleibenden Abs. 3 angeordnet werden.

Zu Z 21 (§ 31e):

Der Grund der Einführung einer Mindestdauer des Schulbesuches bleibt auch nach Konsultation der Erläuterungen unklar. Ein Zusammenhang mit dem Überspringen von Klassen (§ 26a) ist anzunehmen, findet aber legislatisch keinen Niederschlag.

In Abs. 1 wäre statt „Sofern“ vielmehr „Soweit“ sinnentsprechend.

Da Wendung „sind mindestens je drei Schuljahre zu besuchen“ schließt die Missdeutung nicht aus, dass ein (jeder) Schüler an jeder der genannten Schularten drei Schuljahre, somit insgesamt 12 Schuljahre zu verbringen hat, sofern er sich dem nicht durch Beendigung des Schulbesuches oder Übertritt entziehen kann. Vorzuziehen wäre zumindest die Formulierung „ist jeweils mindestens drei Schuljahre zu besuchen“.

Am Ende des Abs. 1 müsste es statt „kommen“ korrekterweise wohl „kommt“ lauten.

Im letzten Satzteil des Abs. 3 („wie der Zahl ...“) wird in komplizierter Weise ausgedrückt, dass sich bei den fraglichen Schulen die Mindestdauer gegenüber der Regel des Abs. 1 um ein Schuljahr verringert. Hiefür sollte eine einfachere Formulierung gesucht werden.

Zu Z 26 (§ 57):

In Abs. 5 sollte der Ausdruck „bzw.“ sollte vermieden werden (LRL 26).

Zu Z 27 (§ 63a Abs. 2):

Die Wendung „in den Fällen der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren“ erscheint als unscharf, da die Fälle der Z 1 lit. c, e, h, i und n eine Teilmenge der „folgenden Angelegenheiten“ sind.

Zu Z 30 (§ 63a Abs. 4 bis 10):

In Abs. 4 zweiter Halbsatz sollte die Großschreibung „Gleiches“ statthaben.

In Abs. 5 sollte es im vorvorletzten Satz statt „und mit dem nach Ablauf ...“ besser „oder mit dem nach Ablauf ...“ lauten.

Zu Z 31 (§ 64 Abs. 2):

Statt „übertragener“ müsste es korrekterweise „übertragenen“ lauten.

Zu Z 34 (§ 64 Abs. 8 bis 11):

Der zweite Satz des Abs. 8 wirft (insbesondere im Hinblick auf § 63a Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes idF des Begutachtungsentwurfes) die Frage auf, ob sich das Zwei-Drittel-Erfordernis jeweils auf die (Gruppe der) Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten bezieht.

Zu Z 35 (§ 65a):

Es ist unklar, welchen Inhalt „Schulkooperationen“ konkret haben können und was der Rechtscharakter der möglichen Kooperationsvereinbarungen sei (Durchsetzbarkeit?). Wenn die Schulbehörde erster Instanz befugt ist, Kooperationsvereinbarungen „auch mit Wirkung für Dritte aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen“, so setzt dies voraus, dass Kooperationsvereinbarungen auch Wirkung für Dritte haben können, wovon aber nach herkömmlichen Rechtsvorstellungen nicht auszugehen ist.

Die Determinante, dass Kooperationsvereinbarungen „die bestehende Rechtslage zu beachten“ haben, erscheint als trivial.

Insgesamt sollte die Bestimmung rechtlich präziser ausgestaltet werden oder gänzlich entfallen.

Zu Z 36 (§ 71 Abs. 2):

In lit. g wäre nach dem Wort „wurde“ ein Beistrich einzufügen.

Der Text entspricht einer überholten Fassung des § 13 AVG, es sollte vielmehr die geltende zugrundegelegt werden.

Zu Z 41 (§ 82 Abs. 5k):

Außer Kraft treten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (entgegen dem Wortlaut der Einleitung) nicht *in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005*, sondern in der *zuvor geltenden*.

Zu Art. 6 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes):Zu Z 1 (§ 1a Z 2):

Um die Deutung auszuschließen, dass es sich um Staatsbürger eines Staates handeln müsse, der Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist, sollte das Wort „und“ durch „oder“ oder durch „und von Vertragsparteien“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 24a):

Es sollte „Durch § 1a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005“ lauten.

Zur korrekten Zitierung von Richtlinien darf insbesondere auf RZ 54 und 58 des EU-Addendums hingewiesen werden.

Statt „Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S.44“ müsste es „Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44“ lauten.

Statt „Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S.35“ müsste es „Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004, S. 35“ lauten.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 9):

Da dem Umsetzungshinweis kein normativer Charakter zukommt, sollte er in der Inkrafttretensbestimmung außer Acht gelassen werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Im Einleitungssatz hätte die Zeichenfolge „/1992“ zu entfallen (LRL 132).

Siehe im Übrigen die obigen Ausführungen zu Art. 6 Z 1 bis 3.

Zu Art. 8 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

Zu Z 1 bis 3:

Da die mehrfache Verwendung der (im Singular stehenden) Wendung „Bundesminister[s] ...“ durch das Wort „jeweils“ zum Ausdruck gebracht wird, muss es in den Novellierungsanordnungen jeweils statt „*werden die Wendungen*“ richtigerweise „wird die Wendung“ lauten.

Zu Z 4 (Abschnitt IIa):

Statt „Abschnitt IIa samt Überschrift“ sollte es lediglich „Abschnitt IIa“ lauten, da die Überschrift der Bezeichnung „Abschnitt IIa“ folgt und daher bereits zum Abschnitt gehört.

Der Klammerausdruck „(§§ 20a bis ...)“ in der Novellierungsanordnung erscheint als entbehrlich, im Fall seiner Beibehaltung hätte es „samt Überschriften“ zu lauten.

In der Überschrift des Abschnitts IIa muss es statt „Bundesinstitutes“ richtigerweise „Bundesinstitut“ lauten.

Zu § 20a Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesinstitut, sofern es im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit agiert, als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, zu qualifizieren ist und daher Leistungsbeschaffungen für dieses Bundesinstitut gemäß den Verfahren des BVergG auszuschreiben sind (insbesondere daher auch Forschungsaufträge und Aufträge zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten, sofern nicht die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Z 12 BVergG zum Tragen kommt).

Zu § 20b:

Es wird angeregt, in § 20b Abs. 2 die Wortfolge „Organen von“ entfallen zu lassen. Die Intention des Entwurfes dürfte wohl dahin gehen, dem Bundesinstitut die Möglichkeit einzuräumen, auch anderen Gebietskörperschaften (und nicht bloß deren Organen) Leistungen zu erbringen.

Der in § 20b Abs. 3 enthaltene Verweis auf §§ 12f des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 (gemäß § 21a des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der

Fassung des Begutachtungsentwurfes) in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2004, ist inso- weit unklar, als § 12 des Forschungsorganisationsgesetzes „auf Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im Bereich von Wissenschaft und Forschung gegen eine bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung gemäß § 13 Abs. 3“ abstellt, das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwick- lung des Bildungswesens jedoch gemäß § 20a Abs. 1 des Bundes- Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Begutachtungsentwurfes beim Bundes- ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als unmittelbar nachgeordnete Dienststelle einzurichten ist. Ein Widerspruch ergibt sich ferner daraus, dass gemäß § 20b Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Begut- achtungsentwurfes ein Anspruch auf ein Entgelt für „im öffentlichen Interesse liegen- de wissenschaftliche Arbeiten“ nicht besteht, in dem in Bezug auf Forschungsaufträ- ge und Aufträge zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen verwiesenen § 13 FOG allerdings auf eine Gegenleistung abgestellt wird.

Es wird angeregt, den letzten Satz wie folgt zu formulieren: „Der zuständige Bun- desminister kann ... übertragen.“ Dies soll klarstellen, dass es sich nicht um eine Er- teilung eines Forschungsauftrages handelt, sondern um eine Weisung des Bundes- ministers an eine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle, bestimmte Aufgaben durchzuführen.

Zu § 20c:

Ausgehend vom Begriff „Bundesinstitut“ muss es in Abs. 1 Z 2 statt „ihrem“ richtiger- weise „seinem“, in Abs. 1 Z 3 statt „ihr“ richtigerweise „ihm“, in Abs. 1 Z 5 statt „ihren“ richtigerweise „seinen“ und in Abs. 1 Z 7 statt „sie“ bzw. „ihrer“ richtigerweise „es“ bzw. „seiner“ lauten.

Das in § 20c Abs. 3 erwähnte „nach der Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz“ bedarf im Lichte des Legalitätsprinzips einer Präzisierung. Den Erläuterungen ist im gegebenen Zusammenhang nur zu entnehmen, dass Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wie üblich vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstete- tengesetzes 1948 ausgenommen sein sollen.

In Abs. 6 sollte der Beistrich am Ende der Z 1 durch ein „und“ ersetzt werden.

Die Aufzählungen in Abs. 8 Z 1 bis 5 sollten um der Klarheit willen nicht durch Strich- punkte, sondern jeweils durch den Begriff „oder“ verknüpft werden.

Im Lichte des Legalitätsprinzips müssten die in Abs. 8 Z 2 genannten „Verfahrensvorschriften“ konkretisiert werden. Entsprechendes gilt in Bezug auf die in Abs. 8 Z 3 pauschal erwähnten „geltenden Gesetze und Verordnungen“.

Zu § 20d:

Der Bedeutungsgehalt der Bezugnahme auf (Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, zum Gegenstand habenden) § 5 des Bundesministeriengesetzes ist unklar.

In Abs. 2 Z 3 wäre der Beistrich am Ende durch ein „und“ zu ersetzen.

Zu Art. 9 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):

Da sich (mit Ausnahme des Art. 8) bei allen anderen Artikeln des Begutachtungsentwurfes im Einleitungssatz die Wendung „zuletzt geändert durch ...“ findet, sollte um der Einheitlichkeit willen auch im gegebenen Zusammenhang diese Wendung (anstelle der Wendung „in der Fassung ...“) Verwendung finden.

Durch Einfügung einer Z 2a in § 8 Abs. 1 (erster Satz) des Bildungsdokumentationsgesetzes soll dem in Artikel 8 Z 4 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens zum Zweck der Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes verarbeiteten (indirekt personenbezogenen) Daten eröffnet werden.

In den Erläuterungen heißt es dazu u.a.: „[Es] ist anzumerken, dass kein Zugang auf die einzelnen indirekt personenbezogenen Datensätze eröffnet werden soll dh. die Ermittlung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer ist nicht zulässig. Die ‚Abfragemöglichkeiten‘ aus den Gesamtevidenzen soll[en] sich auf die Verwendung von aggregierten Datenbeständen beschränken.“

Diese Intention kommt im Gesetzesentwurf nicht zum Ausdruck: Gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Satz des Bildungsdokumentationsgesetzes ist nämlich „die Ermittlung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer aus den Gesamtevidenzen [...] in dem Ausmaß zulässig, als dies zur Wahrung der den Einrichtungen gemäß Z 1 bis 5 gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“ Eine Einrichtung gemäß Z 2a wäre von dieser Ermächtigung sohin ebenfalls erfasst. Im Hinblick auf die in Artikel 8

Z 4 des Entwurfes vorgesehenen Aufgaben des Bundesinstituts ist jedoch nicht ersichtlich, dass eine solche Datenermittlung durch das Bundesinstitut im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK erforderlich wäre.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Zum Vorblatt:

Die Aussage, dass europarechtliche Vorgaben im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (einschließlich Stipendien) eine Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit Unionsbürgern bzw. mit österreichischen Staatsbürgern erfordern, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Zu den Erläuterungen (Allgemeiner Teil):

Im dritten Absatz zu den Hauptgesichtspunkten des Entwurfes wird unzweckmäßigerweise häufig die Zukunftsform verwendet (z.B.: „wird ... vorzuverlegen und zeitlich zu straffen sein“).

Bei den kompetenzrechtlichen Ausführungen zu Art. 6 wäre der genaue Kompetenztatbestand des unter Z 3 angezogenen Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG anzuführen.

Bei den Ausführungen zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens sollte der allgemeine Hinweis auf die Abschaffung des 2/3-Erfordernisses im Lichte des Art. 14 Abs. 10 B-VG allenfalls konkreter dargestellt werden.

Zu den Erläuterungen (Besonderer Teil):

Zu Art. 1 Z 10 bis 12 (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4):

Die Bedeutung im zweiten Absatz enthaltenen Aussage, die Anzahl der Pflichtgegenstände solle vorgenommen werden können, ist nicht erkennbar.

Zu Art. 4 Z 2 bis 5:

Während im Gesetzestext die Begriffe „Aufnahmsverfahren“, „Aufnahmsprüfungen“ etc. Verwendung finden, finden sich in den Erläuterungen die Bezeichnungen „Aufnahmeverfahren“, „Aufnahmeprüfungen“ etc. Die Darstellungs- bzw. Schreibweise sollte einheitlich sein.

Zu Art. 4 Z 10 bis 12:

Im ersten Satz hat das letzte Wort („werden“) zu entfallen.

Zu Art. 4 Z 20 und 21:

In der Überschrift muss es statt „7 Abschnitt“ richtigerweise „7. Abschnitt“ lauten.

Der Satz „Der Bereich der Grundschule, Hauptschule sowie der Unter- bzw. Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule soll mindestens drei Jahre betragen“ sollte in sprachlicher Hinsicht verbessert werden.

Zu Art. 4 Z 22 bis 24:

Im letzten Satz muss es statt „zu Gänze“ richtigerweise „zur Gänze“ lauten.

Zu Art. 4 Z 37:

Beim Klammersausdruck „(Nicht Berechtigung zum Aufsteigen/Nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe)“ sollte auf die Regeln der Groß- bzw. Kleinschreibung Bedacht genommen werden.

Zu Art. 6 Z 1:

Die Ausführungen zum Urteil des EuGH in der Rs. C-209/03 (Bidar) und der Rs. C-374/03 (Gürol) erscheinen in grammatikalischer Hinsicht als nicht ganz stimmig. Zwecks präziser(er) Darstellung böte sich im Übrigen allenfalls auch die Wiedergabe des jeweiligen Urteilstenors an.

Des weiteren sollten in den Erläuterungen allenfalls auch Ausführungen zum gemeinschaftsrechtlichen Unterschied zwischen Ausbildungsförderungen zur Deckung von Einschreibegebühren, für welche das Diskriminierungsverbot uneingeschränkt gilt (vgl. EuGH, Rs. 39/86, Lair, Slg. 1988, 3161, Rz. 14; EuGH, Rs. 197/86, Brown, Slg. 1988, 3205, Rz. 17), und Unterhaltsbeihilfen zur Deckung der Unterhaltskosten, für welche der EuGH gewisse Einschränkungen des Diskriminierungsverbots (Abstellen auf einen gewissen Grad der Integration in die Gesellschaft des Empfangsstaates) akzeptiert (vgl. EuGH, Urteil vom 15.3.2005, Rs. C-209/03, Bidar, Rz. 57) enthalten sein.

Der Vollständigkeit halber sollte in den Erläuterungen auch eine Begründung dafür enthalten sein, warum der vom EuGH in der Rs. C-374/03 aus Art. 9 Satz 2 des

Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, abgeleitete Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu einer Ausbildungsförderung (für eine Ausbildung im Ausland) ein Anspruch ist, der sich im Sinne des § 1a Z 2 des Schülerbeihilfengesetzes in der Fassung des Begutachtungsentwurfes aus dem Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt.

Zu Art. 6 Z 2:

Die Wendung „Richtlinie 2004/38/EG und 2003/109/EG“ wäre wohl in Klammer zu setzen.

Zu Art. 6 Z 3:

Die Richtlinie 2003/109/EG ist (anders als die Richtlinie 2004/38/EG) nicht bis zum 30. April 2006, sondern bis zum 23. Jänner 2006 umzusetzen.

Zu Art. 7 Z 1:

Siehe die obigen Ausführungen zu den Erläuterungen zu Art. 6 Z 1.

Zu Art. 7 Z 2:

In der Erläuterungen sollte dargelegt werden, warum im Zusammenhang mit der Schülerbeihilfe das bisherige Regelungsregime für Ausländer, die keine langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG darstellen, aufrechterhalten wird, im Zusammenhang mit der Studienförderung demgegenüber das bisherige Regelungsregime auf Staatenlose eingeschränkt wird bzw. Ausländer, die keine langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG darstellen, nicht mehr erfasst.

Zu Art. 8 Z 4:

Angesichts der dem Bundesinstitut durch § 20b zugewiesenen Aufgaben sollte das Wort „hoheitlich“ im zweiten Absatz der bezughabenden Erläuterungen allenfalls durch die Wendung „im Bereich der schlichten Hoheitsverwaltung besorgten“ ersetzt

werden. Im letzten Satz des erwähnten zweiten Absatzes müsste korrekterweise wohl auf § 20b Abs. 3 (anstatt auf § 20 Abs. 3) verwiesen werden.

Laut Erläuterungen ist das Bundesinstitut auch als juristische Person des öffentlichen Rechts zu qualifizieren. Welcher Typus einer juristischen Person des öffentlichen Rechts damit konkret gemeint ist (z.B. Anstalt, Einrichtung sui generis etc.) sollte dargelegt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Die geltende Fassung sollte präzise wiedergegeben werden, so auch hinsichtlich jener Bestimmungen, bei denen die Paragraphenbezeichnung Teil der Paragraphenüberschrift ist (wie §§ 36 bis 38 SchOG).

Zu Art. 1 – § 6 Abs. 1 SchOG:

Die Wiedergabe der geltenden Fassung ist unvollständig („(schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien für Sozialarbeit die Bezeichnung „Studienplan“ führen“).

Zu Art. 2 – Schulzeitgesetz 1985:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- (6.) Die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ hat keine Novellierungsanordnungen zu enthalten, es ist also die durch die Novellierung entstehende Fassung (auszugsweise) wiederzugeben.
- (7) (Behandlung von Unterschieden in der Reihenfolge der einander inhaltlich entsprechenden Bestimmungen.) – zu § 15 Abs. 4 gF ≈ Abs. 2 nF.

Am Ende des § 16a (vorgeschlagene Fassung) wäre das Anführungszeichen zu tilgen.

IV. Formales, Layout:

Auf die Setzung geschützter Leerschritte ua. in „4. Klasse“, „7. Schulstufe“, „Teil B“, „Abschnitt II“, „§ 37 Abs. 1 Z 4“, „Abs. 2 Z 1 lit. c“, in Datumsangaben und in

den Zeichenfolgen „BGBl. I“ und „Nr. L ...“ (vgl. Abschnitt 2.1.3 der Layout-Richtlinien) wäre zu achten.

Als Anführungszeichen sollten auch zum Abschluss des neuen Wortlauts immer *typographische* Anführungszeichen gesetzt werden.

Die Abteilung ..gegens-tände“ sollte (durch Setzung bedingter Trennstriche) vermieden werden.

In den Erläuterungen wurden weiters die Schreibversehen „organisationbezogenen“, „lehrplänmäßigen“, „304vom“, „Einrichtung“, „lage“, „Felexibiltät“, „Kutur“ und „per-sonenenbezogene“ bemerkt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

20. Oktober 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt